



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 15.10.2024, 18:00 Uhr, findet im Roland-Seidel-Saal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger*innen
3. Bericht über die Kriminalitätsentwicklung im Jahr 2023
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
 - Verwaltungsgebührensatzung
 - a) Neukalkulation der Verwaltungsgebühren
 - b) Satzungsbeschluss
5. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung
 - a) Neukalkulation der Benutzungsgebühr
 - b) Satzungsbeschluss
6. Informationen zur Grundsteuerreform und zu künftigen Hebesätzen
7. Ausgestaltung der barrierefreien Erschließung des Oftersheimer Bahnhofs
8. Interkommunale Biotopverbundplanung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim
9. Anträge zum Haushalt 2025
10. Bieterverfahren für den Kauf des gemeindlichen Grundstücks Flst. Nr. 2289/1, Scheffelstraße, 68723 Oftersheim
 - Vergabe -
11. Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028
12. Straßenbauarbeiten Aufstellfläche Drehleiter 2. Rettungsweg Gemeindemuseum
 - Beschlussfassung -
13. Friedrich-Ebert-Schule: Feuchtigkeitssanierung der Kellerwände
 - Nachtragsvereinbarung Nr. 01 -
14. Schlussrechnung EDV-Sanierung Friedrich-Ebert Schule
 - Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben -
15. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
16. Beantwortung von Anfragen aus der vorangegangenen Sitzung
17. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Oftersheim, 07.10.2024

**Pascal Seidel
Bürgermeister**

VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Bericht über die Kriminalitätsentwicklung im Jahr 2023

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht über die Kriminalitätsentwicklung in Oftersheim im Jahr 2023.

SACHVERHALT BEGRÜNDUNG:

Der stellvertretende Leiter des Polizeireviers Schwetzingen, Herr Michael Fahrer, wird in der Sitzung über die Kriminalitätsentwicklung in Oftersheim im Jahr 2023 berichten.

Die polizeiliche Kriminalstatistik 2023 ist als Anlage beigefügt.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung

- a) Neukalkulation der Verwaltungsgebühren
- b) Satzungsbeschluss

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Gemeinderat nimmt die Neukalkulation der Verwaltungsgebühren zur Kenntnis und beschließt die vorgeschlagene Gebührenanpassung.
- b) Der Gemeinderat beschließt aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) die vorliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

- a) Neukalkulation der Verwaltungsgebühren

Ausgangslage

Aufgrund der Neufassung des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004 hatten die Gemeinden sowohl die Gebührentatbestände als auch die Gebührenhöhe für ihren Aufgabenbereich erstmals selbst zu bestimmen. Die Gebühren wurden nicht mehr durch das Landesgebührengesetz vorgegeben, sondern waren örtlich individuell nach den tatsächlichen anfallenden Verwaltungskosten zu kalkulieren.

In Oftersheim wurde die erstmalige Kalkulation der Verwaltungsgebühren vom Gemeinderat am 09.09.2008 beschlossen. Seither haben sich Aufgabenstellungen und gesetzliche Regelungen verändert. Weiterhin machen Steigerungen von Personal- und Sachkosten (u.a. Tarifsteigerungen) eine Anpassung der Gebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlich.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gebühren für öffentliche Leistungen werden nach den Vorschriften des § 11 KAG kalkuliert und erhoben. Wesentliche Grundlage für die Beschlussfassung der Gebührensätze ist eine Gebührenkalkulation. Dabei soll die Gebühr so bemessen sein, dass die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).

Die Verwaltungskosten umfassen nach § 2 Abs. 6 LGebG:

- Personalkosten (tatsächlich gezahlte Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge, Umlagen an den KVBW und allgemeine Personalnebenkosten)
- Sachkosten (Arbeitsplatz-, Ausstattungs-, Bewirtschaftungskosten einschließlich Unterhaltungskosten der Grundstücke)
- Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen)
- Gemeinkostenanteile (Kosten die für die Durchführung der zentralen Aufgaben entstehen: Personalamt, Kämmerei, Hauptamt, Bürgermeister, Gemeinderat)

Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner ist zu berücksichtigen. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen (Äquivalenzprinzip).

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren kommen verschiedene Gebührenarten in Betracht:

Festbetragsgebühr

Hier wird ein feststehender Eurobetrag für eine öffentliche Leistung ermittelt. Diese Gebührenart ist geeignet für standardisierte, sich häufig wiederholende Tätigkeiten, für die sich eine durchschnittliche Bearbeitungszeit feststellen lässt.

Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die jeweilige Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen. Sie findet Anwendung bei Vorgängen, die nicht standardisiert werden können und der Zeitaufwand differiert.

Wertgebühr

Eine Wertgebühr bietet sich für Fälle an, in denen sich die Leistung auf Objekte bezieht, deren Wert feststellbar ist. Das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenpflichtigen wird hierbei berücksichtigt. In der Regel sind dies Sachverhalte im Bauordnungsrecht, wobei sich die Gebührenhöhe an den Baukosten orientiert. Diese Gebührentatbestände sind in Oftersheim entfallen, da die Baurechtsbehörde entsprechende Aufgaben übernimmt.

Rahmengebühr

Bei der Rahmengebühr wird ein Mindest- und ein Höchstsatz festgelegt. Da in jedem Einzelfall eine Ermessenentscheidung zur Gebührenhöhe zu treffen ist, fehlt die Rechtssicherheit. Mittlerweile wird von der Verwendung von Rahmengebühren abgeraten. Daher werden bisherige Rahmengebühren durch Zeitgebühren ersetzt.

Vorgehensweise

Zunächst wurden die Gebührentatbestände aktualisiert. Hierbei sind sowohl aktuelle gesetzliche Regelungen als auch Anforderungen aus der Verwaltungspraxis berücksichtigt. Den Gebührentatbeständen wurde jeweils eine Gebührenart zugeordnet. Die Neukalkulation der Gebührensätze ist in Anlage 2 detailliert erläutert.

Aufgrund des Kostendeckungsgebots im Gebührenrecht wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % vorgesehen. Die Kosten der Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen sind von den Begünstigten zu tragen, da sie ansonsten auf die Allgemeinheit umgelegt werden müssten.

b) Satzungsbeschluss

Das Gebührenverzeichnis ist Teil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen. Aufgrund der Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses und der neuen Festlegungen zu den Gebührenarten ist die am 09.09.2008 beschlossene Satzung zu ändern.

In dem als Anlage 1.1 beigefügten Satzungsentwurf sind die Anpassungen im Vergleich zur alten Satzung **grau unterlegt**. Die Änderungen werden im Folgenden erläutert:

- § 2 (1)** „Stadt“ wird gestrichen, da unzutreffend
- § 3 (1)** „Stadt“ wird gestrichen, da unzutreffend
- § 4 (1)** Künftig kommt statt des Gebührenrahmens eine Zeitgebühr zur Anwendung. Es erfolgt ein Verweis auf das Gebührenverzeichnis.
- § 4 (2)** Der Absatz wird in der bisherigen Form gestrichen, da künftig auf Rahmengebühren verzichtet wird. Es wird ein neuer Absatz (2) eingefügt mit dem die Festbetragsgebühr und die Zeitgebühr erläutert werden. Die Zeiteinheit und deren Anwendung werden definiert.
- § 4 (3)** Der Absatz wird in der bisherigen Form gestrichen, da es keine Gebührentatbestände zur Wertgebühr mehr gibt. Die folgende Nummerierung wird angepasst.
Zum neuen Absatz 3: Künftig kommt eine Zeitgebühr zur Anwendung. Es erfolgt ein Verweis auf das Gebührenverzeichnis.
- § 4 (4)** Zum neuen Absatz 4: Künftig kommt eine Zeitgebühr zur Anwendung. Es erfolgt ein Verweis auf das Gebührenverzeichnis.
- § 5 (2)** Aufgrund der Verschiebung der Nummerierung in § 4 sind Ziffern anzupassen

Das neue und das alte Gebührenverzeichnis werden in Anlage 1.3 gegenübergestellt.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung

- a) Neukalkulation der Benutzungsgebühr
- b) Satzungsbeschluss

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Gemeinderat nimmt die Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte zur Kenntnis und beschließt die vorgeschlagene Gebührenanpassung. Der Kostendeckungsgrad wird auf 100 % festgelegt. Die Kostenunterdeckung aus den Jahren 2019 bis 2022 in Höhe von 41.739,20 € wird ausgeglichen.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu. Die Neufassung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

a) Neukalkulation der Benutzungsgebühren

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von §§ 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben werden. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht – auch nicht analog – angewandt werden.

Alle Einrichtungen der Gemeinde, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden gem. § 13 Abs. 1 KAG eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Bei der Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung handelt es sich regelmäßig um eine einheitliche Einrichtung. Dies gilt auch dann, wenn für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, ohne dass sich dies nennenswert auf

die Wohnqualität auswirkt. Bei gravierenden Leistungsunterschieden kann die Festsetzung entsprechend differenzierter Gebührensätze geboten sein.

Im Rahmen der am 19.02.2019 beschlossenen Gebührenkalkulation wurden unterschiedliche Gebührensätze für Wohnungen in der Plankstadter Straße 2/2a, in der Mannheimer Str. 55, Am Waldfrieden 1/3 sowie in allen übrigen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Wohnungen ermittelt:

je Kalendermonat	flächenbezogene. Gebühr/m ² für die Unterkunftskosten	personenbezogene Betriebskosten- pauschale	Strompauschale	Möbli- erungs-pau- schale
Mannheimer Str. 55	4,95 €	57,00 €	37,50 €	-
Am Waldfrieden 1/3	3,42 €	60,00 €	25,90 €	-
Plankstadter Str. 2/2a	7,90 €	53,00 €	25,90 €	33,00 €
sonstige Wohnungen	6,00 €	65,00 €	25,90 €	-

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Bewertung der Leistungsunterschiede schwierig ist. Auch im sonstigen Wohnraum werden teilweise stark renovierungsbedürftige Wohnungen zur Unterbringung genutzt. Die Wohnqualität in einer Sammelunterkunft im Neubau kann weit unter der in einer älteren Einzelwohnung liegen. Bei den Betriebs- und Stromkosten zeigt sich, dass das individuelle Nutzungsverhalten wesentlich größere Auswirkungen auf die tatsächlich entstehenden Kosten hat, als der Gebäudezustand.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, angemessene Abschreibungen und Verwaltungskosten (§ 14 Abs. 1 und 3 KAG). Die Neukalkulation der Nutzungsgebühren ist nach diesen Vorgaben erfolgt. Aufgrund der Einführung der internen Leistungsverrechnung von Steuerungs- und Serviceleistungen nach den Vorgaben der AG Berichtswesen und Controlling fallen die Verwaltungskosten stärker ins Gewicht. Daher ergeben sich bei der differenzierten Gebührenberechnung der Unterkunftskosten nur noch geringfügige Unterschiede in der Gebührenhöhe. Gleiches zeigt sich bei den Betriebskostenpauschalen, da die Höhe der Nebenkosten nicht vom Gebäudezustand abhängig ist. Je geringer die Auswirkungen der Leistungsunterschiede auf das entsprechende Entgelt sind, umso mehr Gewicht kommt der Praktikabilität zu. Die Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung wird daher künftig als einheitliche Einrichtung betrachtet.

Die Differenzierung in eine flächenbezogene Gebühr je m² für die Unterkunftskosten, eine personenbezogene Betriebskostenpauschale und eine Strompauschale hat sich bewährt und bleibt bestehen. Die Möblierungspauschale für die Plankstadter Straße entfällt künftig, da hier nicht mehr schwerpunktmäßig Beschaffungen erfolgen. Diese verteilen sich bei Bedarf auf alle Wohnungen und sind in der Berechnung der Unterkunftskosten berücksichtigt. Es ergeben sich folgende Gebührensätze pro Monat:

je Kalendermonat	flächenbezogene. Gebühr/m ² für die Unterkunftskosten	personenbezogene Betriebskosten-pau- schale	Strompauschale
alle Flüchtlings- und Obdachlo- senunterkünfte	11,20 €	82,00 €	29,60 €

Die festgesetzte Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vor. Leistung und Gegenleistung müssen einander entsprechen. Die Unterkunftskosten liegen zwar über der ortsüblichen Vergleichsmiete. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Betreuung der Unterkünfte einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Die Betriebskosten entsprechen den durchschnittlichen Nebenkosten aller kommunalen Wohnungen. Somit sind die kalkulierten Benutzungsgebühren angemessen.

Der Gemeinderat hat über die Höhe des Gebührensatzes innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßen Ermessen zu beschließen, wobei Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessenausübung eine Gebührenkalkulation ist, aus der die kostendeckende Gebühr hervorgeht. Die Kalkulation findet sich in der Anlage 2.

Der Kostendeckungsgrad wird auf 100 % festgelegt. Nach dem Kostendeckungsgebot soll das veranschlagte Gebührenaufkommen den voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung entsprechen. Hierdurch tragen die Nutzer die Kosten, und nicht die Allgemeinheit.

Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 2 KAG). Das gebührenrechtliche Ergebnis wird dadurch ermittelt, dass das tatsächliche Gebührenaufkommen den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gegenübergestellt wird. Die Gebühren wurden für die Jahre 2019 bis 2022 nachkalkuliert (Anlage 3). Danach ist in diesem Zeitraum eine Unterdeckung in Höhe von 41.739,20 € entstanden. Diese wird durch Einstellung als Kosten in die Neukalkulation ausgeglichen. Da die Nebenkostenabrechnung für 2023 nicht vorliegt, kann für dieses Jahr noch keine Nachkalkulation erfolgen.

b) Satzungsänderung

Die am 19.02.2019 beschlossene Satzung über die Benutzung von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften ist aufgrund der Gebührenerhöhung anzupassen.

In dem als Anlage 1.1 beigefügten Satzungsentwurf sind die Anpassungen im Vergleich zur alten Satzung aus dem Jahr 2019 **grau unterlegt**. Die Änderungen betreffen § 13 der Satzung. Die monatliche Benutzungsgebühr pro m² Wohnfläche, die Betriebskostenpauschale pro Person und die Strompauschale werden neu festgesetzt. Die Möblierungspauschale entfällt.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 6.

Informationen zur Grundsteuerreform und zu künftigen Hebesätzen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Grundsteuerreform und zu den künftigen Hebesätzen zur Kenntnis.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Allgemeines zur Grundsteuer A und B

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurden die bisherigen Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Bis zum 31.12.2019 hatte der Gesetzgeber Zeit, eine Neuregelung zu treffen. Mit den Grundsteuerreformgesetzen vom November und Dezember 2019 wurden diese Vorgaben erfüllt. Zur konkreten Umsetzung in den einzelnen Bundesländern galt eine Übergangsfrist längstens bis zum 31.12.2024, in der die bisherigen Bewertungsregeln noch angewandt werden dürfen.

Mit der Länderöffnungsklausel konnten sich die Bundesländer für ein eigenes GrundsteuermodeLL entscheiden. Während einige Bundesländer das BundesmodeLL favorisierten, legte sich Baden-Württemberg für die Grundsteuer B auf ein modifiziertes BodenwertmodeLL fest, für die Grundsteuer A übernahm der Landesgesetzgeber das BundesmodeLL.

Berechnung

Für die Berechnung der Grundsteuer bleibt es wie bisher beim 3-stufigen Verfahren mit der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Finanzamt und Gemeinde:

- Feststellung des Grundsteuerwertes (Zuständigkeit des Finanzamtes)
- Festsetzung des Messbetrages (Zuständigkeit des Finanzamtes)
- Festsetzung der Grundsteuer (Zuständigkeit der Gemeinde)

Für die Feststellung des Grundsteuerwertes ist alleine die Grundstücksgröße maßgebend, die Bebauung spielt keine Rolle. Die Grundstücksfläche wird mit dem vom Gutachterausschuss festgesetzten Bodenrichtwert zum Stichtag 01.01.2022 (Hauptfeststellung) multipliziert.

Die nächste Hauptfeststellung erfolgt zum 01.01.2029, bei der dann die Bodenrichtwerte für die Feststellung des Grundsteuerwertes neu ermittelt werden. Bis dahin sind die Gutachterausschüsse verpflichtet, jährlich für Grundstücke, deren Entwicklungszustand sich ändert, dem Finanzamt so genannte fortgeschriebene Bodenrichtwerte zu übermitteln.

$\text{Grundstücksfläche} \times \text{Bodenrichtwert} = \text{Grundsteuerwert}$

Der Grundsteuerwert wird anschließend mit der Steuermesszahl multipliziert, was dann den Grundsteuermessbetrag ergibt.

Die Steuermesszahl beträgt allgemein für Grundstücke 1,3 v.T. Für Wohngrundstücke werden 30 % in Abzug gebracht, für staatlich geförderte Grundstücke 25 %. Für landwirtschaftliches Vermögen liegt die Steuermesszahl bei 0,55 v.T.

$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} = \text{Grundsteuermessbetrag}$

Zur Festsetzung der Grundsteuer multipliziert man den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz der Gemeinde.

$\text{Grundsteuermessbetrag} \times \text{Hebesatz für Grundsteuer A/B} = \text{Grundsteuer}$

Auswirkungen

Auch wenn sich durch die Grundsteuerreform vor dem Hintergrund der Aufkommensneutralität das Steueraufkommen der Gemeinde nicht erhöht, wird es zu so genannten Belastungsverschiebungen zwischen verschiedenen Grundstücksarten kommen:

- Verschiebung zugunsten von Gewerbegrundstücken zulasten von Wohngrundstücken
- Verschiebung zulasten unbebauter Grundstücke. Durch die Ermäßigung der Messzahl um 30 % ist die Grundsteuer für bebaute Wohngrundstücke geringer als die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke
- Verschiebung zugunsten von Wohneinheiten zulasten von Einfamilienhäusern mit großem Grundstück

Da Gemeinden nur einen einheitlichen Hebesatz innerhalb der Grundsteuer A und/oder B festsetzen können, können die Belastungsverschiebungen von der Gemeinde nicht durch differenziertere Hebesätze ausgeglichen werden.

Beispielrechnungen für kommunale Wohngebäude:

- Wohngebäude Plankstadter Str. 2/2a
Grundsteuermessbetrag alt 437,89 € x Hebesatz 400 % 1.751,56 €
Grundsteuermessbetrag neu 722,18 € x Hebesatz 165 % 1.191,60 €
Bodenrichtwert 650 €/m², Fläche 1.221 m²

- Wohngebäude Eichendorffstr. 10/12
 Grundsteuermessbetrag alt 403,72 € x Hebesatz 400 % 1.614,88 €
 Grundsteuermessbetrag neu 947,04 € x Hebesatz 165 % 1.562,62 €
 Bodenrichtwert 630 €/m², Fläche 1.652 m²
- Wohngebäude Max-Planck-Str. 70
 Grundsteuermessbetrag alt 74,31 € x Hebesatz 400 % 297,24 €
 Grundsteuermessbetrag neu 293,48 € x Hebesatz 165 % 484,24 €
 Bodenrichtwert 630 €/m², Fläche 512 m²

Modellberechnungen aus einem Vortrag von Prof. Brettschneider, Hochschule Kehl zu den Belastungsverschiebungen durch die Grundsteuerreform:

- Mietwohnung in einem Wohnblock
 Grundsteuermessbetrag alt 59,05 € x Hebesatz 400 % 236,20 €
 Grundsteuermessbetrag neu 79,18 € x Hebesatz 171 % 135,40 €
- Reihenhaushaus
 Grundsteuermessbetrag alt 68,68 € x Hebesatz 400 % 275,44 €
 Grundsteuermessbetrag neu 100,90 € x Hebesatz 171 % 172,54 €
- Freistehendes Grundstück
 Grundsteuermessbetrag alt 88,54 € x Hebesatz 400 % 354,16 €
 Grundsteuermessbetrag neu 370,73 € x Hebesatz 171 % 633,96 €
- Unbebautes Grundstück
 Grundsteuermessbetrag alt 19,32 € x Hebesatz 400 % 77,29 €
 Grundsteuermessbetrag neu 527,44 € x Hebesatz 171 % 901,92 €
- Gewerbebetrieb
 Grundsteuermessbetrag alt 1.120 € x Hebesatz 400 % 4.480,00 €
 Grundsteuermessbetrag neu 1.751 € x Hebesatz 171 % 2.994,00 €
- Industrie-/großes Verwaltungsgebäude
 Grundsteuermessbetrag alt 12.200 € x Hebesatz 400 % 48.800,00 €
 Grundsteuermessbetrag neu 1.730 € x Hebesatz 171 % 2.958,00 €

Aufkommensneutralität

Der Appell zur Aufkommensneutralität ist in der Gesetzesbegründung mit dem Ziel aufgenommen, die Akzeptanz der Grundsteuerreform in der Bevölkerung zu erhöhen. Die Aufkommensneutralität stellt keine gesetzliche Verpflichtung dar.

Die Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen einer Gemeinde insgesamt und nicht auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Die Gemeinde Oftersheim wird sich an den Grundsatz der Aufkommensneutralität halten.

Das Grundsteueraufkommen liegt im Jahr 2024 bei 1.372.747,88 € (2023 1.303.904,74 €).

Zur Gewährleistung der Aufkommensneutralität muss der Grundsteuerhebesatz ab dem Jahr 2025 neu kalkuliert und in einer Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Die neue Hebesatzsatzung muss bis Ende 2024 beschlossen sein.

Das neue Muster einer Hebesatzsatzung erfolgte in Abstimmung mit Finanzministerium, Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und bildet die Grundlage der neuen Satzung der Gemeinde Oftersheim.

Von Seiten des Finanzamtes sind aktuell 92,72 % der neuen Grundsteuerdaten für die Grundsteuer B der Gemeinde Oftersheim überspielt, so dass eine erste Kalkulation des neuen Hebesatzes möglich ist.

Stand heute liegt der Hebesatz bei ca. 165 %. Geringe Abweichungen im einstelligen Bereich sind noch möglich.

Dieser Hebesatz entspricht der im Transparenzregister des Finanzministeriums ausgewiesenen Marge (154 % – 170 %) aufkommensneutraler Hebesätze für die Gemeinde Oftersheim.

Für die Grundsteuer A, die sich nicht nach dem Bodenwert berechnet, sondern gemäß dem Bundesmodell für die Grundsteuer nach einem typisierenden Ertragswertverfahren, sind derzeit lediglich 65 % der Daten eingespielt. Der Hebesatz ist insofern aktuell noch nicht verlässlich zu kalkulieren. Es zeichnet sich jedoch ab, dass es für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B zu unterschiedlichen Hebesätzen kommen wird.

Für die Gemeinderatssitzung im November wird daher erst die neue Hebesatzsatzung vorbereitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den letzten Jahren sinken oder steigen die Hebesätze in den einzelnen Kommunen, so dass ein Vergleich mit den Hebesätzen umliegender Kommunen ab 2025 nicht mehr möglich sein wird.

Finanzausgleich

Das Grundsteueraufkommen einer Gemeinde hat über die Steuerkraftmesszahl bzw. die Steuerkraftsumme Auswirkungen auf die Höhe der

- Schlüsselzuweisungen
- Investitionspauschale
- FAG-Umlage
- Kreisumlage

Zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl werden so genannte Anrechnungshebesätze zugrunde gelegt. Bei der Grundsteuer A sind 195 v.H. und bei der Grundsteuer B 185 v.H. landesweit pauschal festgesetzt.

Liegt der Hebesatz einer Gemeinde unter dem Anrechnungshebesatz wird die Steuerkraftmesszahl/Steuerkraftsumme der Gemeinde höher. Daraus folgen geringere Schlüsselzuweisungen und eine geringere Investitionspauschale, weil die Gemeinde reicher gerechnet wird als sie ist. Kreisumlage und FAG-Zulage steigen dagegen.

Nach intensiven Gesprächen zwischen dem Finanz- und dem Innenministerium mit den kommunalen Landesverbänden hat man sich inzwischen auf eine Übergangslösung bis zum Jahr 2030 verständigt. Die konkreten Auswirkungen der Übergangslösung auf die Gemeinde Oftersheim können im Moment noch nicht beziffert werden,

wirken sich jedoch erst mit einem Zeitversatz von zwei Jahren, also im Jahr 2027 aus.

Für die Berechnung des Finanzausgleichs werden prinzipiell die Ist-Zahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Grundsteuer C

Mit dem Änderungsgesetz vom 22.12.2021 wurde die Option in das Landesgrundsteuergesetz aufgenommen, für unbebaute, aber baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen zu können, die so genannte Grundsteuer C.

Die Grundsteuer C kann nicht für das gesamte Gemeindegebiet eingeführt werden, sondern es müssen ein oder mehrere Geltungsbereiche festgelegt werden. Innerhalb des jeweiligen örtlichen Geltungsbereichs müssen bestimmte städtebauliche Gründe vorliegen:

- Deckung erhöhter Wohnbedarf, Arbeitsstättenbedarf, Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen
- Nachverdichtung
- Stärkung Innenentwicklung

Diese vorbereitenden Arbeiten und Festsetzungen sind von Seiten des Bauamtes aus städtebaulicher Sicht durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind die unbebauten wirtschaftlichen Einheiten zu ermitteln, was nach der Grundsteuerreform nicht mehr über das Finanzamt möglich ist.

Anschließend müssen die baureifen wirtschaftlichen Einheiten als Teilmenge der unbebauten wirtschaftlichen Einheiten im Geltungsbereich ermittelt werden.

Aus den FAQ zur Grundsteuerreform:

Was ist die wirtschaftliche Einheit bei der Grundsteuererklärung?

Das Bewertungsgesetz versteht als „wirtschaftliche Einheit“ entweder den „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ (Grundsteuer A) oder „Grundvermögen“ (Grundsteuer B). Jedes Grundstück und jeder Betrieb der Land- und Forstwirtschaft stellen dabei eine eigene wirtschaftliche Einheit dar.

Wann liegt eine wirtschaftliche Einheit vor?

Eine wirtschaftliche Einheit entsteht, wenn mehrere Wirtschaftsgüter zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Zweck zusammengefasst und ihm gewidmet werden.

Zur Erhebung einer Grundsteuer C muss jährlich eine Allgemeinverfügung erlassen werden mit folgendem Inhalt:

- Darlegung der städtebaulichen Gründe
- Begründung des örtlichen Geltungsbereichs
- Genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke einschließlich Lage
- Genaue Bezeichnung des örtlichen Geltungsbereichs
- Ausweisung in einer Gebietskarte

Diese Allgemeinverfügung ist öffentlich bekanntzumachen.

Im Herbst 2024 soll eine Handreichung zur Grundsteuer C veröffentlicht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände raten zum jetzigen Zeitpunkt von der Einführung einer Grundsteuer C ab. Ungeachtet des enormen bürokratischen Aufwands halten es die Spitzenverbände für sinnvoller, zunächst die Grundsteuerreform einschließlich der zu erwartenden Rechtsbehelfe vollends zu bearbeiten. Darüber hinaus werden unbebaute Grundstücke bereits durch die höhere Steuermesszahl deutlich höher besteuert als bebaute Grundstücke.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 7.

Ausgestaltung der barrierefreien Erschließung des Oftersheimer Bahnhofs

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Ratsgremium fasst den Beschluss, welche der nachfolgend dargestellten barrierefreien Erschließungsvarianten und Beschlussoptionen inklusive der voraussichtlich für die Gemeinde Oftersheim jeweils anfallenden Kostenanteile zum Tragen kommen soll:

- a) Variante 1: Nachrüstung Aufzug südlich der bestehenden Personenunterführung auf der ortszugewandten Ostseite: 714.849 €
- b) Variante 2: Nachrüstung Aufzug nördlich der bestehenden Personenunterführung auf der ortszugewandten Ostseite: 660.394 €
- c) Variante Rampe: Analog der Vorplanung Büro Vössing [lediglich Kostenabgleich auf Basis marktüblicher Preise]: 2.306.957 €

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 27.06.2023 und 24.09.2023 wird verwiesen.

Nach Verhandlung vom 26.11.2021 wurde durch das Verwaltungsgericht Köln der Beschluss erlassen, dass das Verfahren eingestellt wird und die Bundesrepublik Deutschland als Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Im Rahmen der Verhandlung konnte seitens der DB Station & Service AG erwirkt werden, dass der Bund, vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Förderfähigkeit des geplanten Rück- und Neubaus der Rampe auf der ortszugewandten Seite inklusive der Kosten des Grunderwerbs dem Grunde nach anerkennen muss.

Infolgedessen muss das EBA seinen Bescheid im Hinblick auf die förderrechtlich strittige „barrierefreie Erschließung Hausbahnsteig“ zurückziehen und einen dahingehend neuen, den Maßgaben des Gerichts entsprechenden Förderbescheid ausstellen.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass das EBA eine Lösung mit Nachrüstung eines Aufzugs anstelle des Neubaus einer Rampenanlage als „wirtschaftlich und sparsam“ im Sinne des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) bewerten wird. Sollte dennoch, wie ursprünglich geplant und auch planfestgestellt, eine Rampe realisiert werden, würde seitens des EBA voraussichtlich nur eine Aufzulösung „fiktiv“ als zuzwendungsfähig anerkannt. Das Kostendelta Aufzug vs. Rampe wäre demnach durch die kommunale Seite vollumfänglich zu schultern.

Die Präsentation sowie die weiteren Anlagen Kostenvergleich und die Draufsicht auf die einzelnen Planungsvarianten gehen den Ratsmitgliedern per E-Mail zu.

Vor-Ort-Termin am 15.07.2024

Am 15.07.2024 hat ein Vor-Ort-Termin am Bahnhof stattgefunden, bei dem neben dem Bürgermeister und Verwaltungsvertretern¹, Fraktionsvertreter und Behindertenvertreter anwesend waren, der folgende Erkenntnisse gebracht hat:

- Eine zu Termin eingeladene Oftersheimer Bürgerin könnte sich als **Betroffene** (sie ist Rollstuhlfahrerin) sowohl eine Rampen- als auch eine Fahrstuhlösung vorstellen. Eine Fahrstuhlösung hätte den Vorteil, dass der Weg zum Aufzug relativ kurz ist. Im Vergleich dazu ist der Weg, den die Rampe verlangt, ungleich länger, was letztlich deutlich mehr Aufwand für Behinderte bedeutet.
- **Herr Dolezal**, er war als **Stellvertreter der Kreisbehindertenbeauftragten**, Frau Ssymank, bei dem Termin anwesend, hat sich klar für eine Aufzulösung ausgesprochen – einerseits, weil diese die aufwandärmste und aus seiner Sicht die beste Lösung für Behinderte darstellt und andererseits auch aus Kostengründen.
- Das **Stimmungsbild** innerhalb des **Kreises der Fraktionsvertreter** war uneinheitlich. Es gab Vertreter, die trotz der deutlich höheren Kosten für die Rampenlösung plädierten, da es sich aus ihrer Sicht um eine zukunftsweisende Gemeindeentwicklungsmaßnahme für die nächsten Jahrzehnte, es gab Vertreter, die sich aus Kosten- und Haushaltsgründen für eine Aufzulösung aussprachen und gab Vertreter, die noch unentschieden waren.

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Förderung der Maßnahme durch den Landkreis

Unabhängig davon, wie der Gemeinderatsbeschluss am 15.10.2024, konkret ausfällt und für welche Ausführungsvariante sich das Ratsgremium letztlich entscheidet, hat die Gemeinde Oftersheim bereits das Signal erhalten, dass der Rhein-Neckar-Kreis die **Kreisförderung der Maßnahme fix an der Variante 2** ausrichten wird. Es ist demnach mit einem fixen Zuschussbetrag seitens des Landkreises i.H.v. rund **330.000 €** zu rechnen. Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft wird am 08.10.2024 einen entsprechenden Beschluss fassen. Das bedeutet, dass die Kreisförderung unverändert bleibt, egal für welche Ausführungsvariante sich der Gemeinderat letztlich entscheidet.

Einschätzung/Hinweise der Verwaltung:

Bei der Beschlussfassung, welche der drei zur Auswahl stehenden barrierefreien Erschließungsvarianten und Beschlussoptionen zum Tragen kommen soll, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Bei den **Varianten a) und b)** muss beachtet werden, dass bei Aufzügen Stör- und Ausfallzeiten durch technische Probleme, Vandalismus etc. gegeben sind, in denen der Aufzug nicht zur Verfügung steht, was natürlich per se ein Nachteil ist. Allerdings obliegen sowohl die Störungsbehebung als auch die generelle Wartung des Aufzugs der Deutschen Bahn und sind kostenneutral für die Gemeinde Oftersheim.
- Zur **Variante c)** ist zu sagen, dass diese Erschließungsoption mit Abstand die teuerste bzw. kostenträchtigste Lösung für die Gemeinde Oftersheim ist. Zumal die von der Deutschen Bahn genannten Kosten lediglich auf Grundlage eines Kostenabgleichs auf Basis marktüblicher Preise prognostiziert wurden und von allen vorliegenden Varianten das größte Kostensteigerungspotenzial beinhaltet. Und es ist zu berücksichtigen, dass die Kreisförderung als fixe Fördersumme ausgestaltet ist, was bedeutet, dass die Gemeinde bei dieser Lösung den Löwenteil der prognostizierten Kosten und der ggf. entstehenden Mehrkosten alleine zu tragen hätte. Darüber hinaus darf nicht unerwähnt bleiben, dass sowohl die Unterhaltung als auch die Verantwortung für die Rampe nach deren Fertigstellung bei der Gemeinde Oftersheim liegt, sodass neben den einmaligen Investitionskosten auch die laufenden Unterhaltungskosten berücksichtigt werden müssen.

Nichtsdestotrotz handelt es sich um eine zukunftsweisende Gemeindeentwicklungsmaßnahme für die nächsten Jahrzehnte, sodass das Ratsgremium eine kommunalpolitische Richtungsweisungsentscheidung zu treffen hat und keine ausschließlich betriebswirtschaftliche.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 8.

Interkommunale Biotopverbundplanung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Das Gremium nimmt die bisherigen Entscheidungen sowie die weitere Vorgehensweise zur Kenntnis.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim erstellt in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsgemeinden eine interkommunale Biotopverbundplanung.

Ziel der Biotopverbundplanung ist es, ein großräumiges und durchgängiges Konzept für die Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt zu schaffen und in die Umsetzung zu bringen. Da der Biotopverbund im Flächennutzungsplan planungsrechtlich zu sichern ist, kommt dem Nachbarschaftsverband als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung formalrechtlich eine zentrale Rolle bei der Stärkung des Biotopverbundes zu.

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes hat am 08.03.2024 die Vergabe externer Leistungen zur Umsetzung einer interkommunalen Biotopverbundplanung beschlossen. Die interkommunale Biotopverbundplanung für die 16 Mitgliedsgemeinden des Rhein-Neckar-Kreises – die beiden Städte Heidelberg und Mannheim haben bereits entsprechende Planungen beauftragt – wird durch drei Fachbüros bearbeitet. Im Laufe des Prozesses werden die Planungen für das gesamte Verbandsgebiet zusammengeführt, so dass eine flächendeckende Fachkonzeption für den Nachbarschaftsverband vorliegen wird.

Die Durchführung einer Biotopverbundplanung ist für die Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung (§ 22 Abs. 4 NatSchG BW) und wird zu 90 % vom Land gefördert.

Der Eigenanteil von 10 % wird durch die Haushaltsmittel des Nachbarschaftsverbandes getragen.

Um die örtlichen Erfordernisse zu berücksichtigen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden vorgesehen. Dabei werden die bereits vorliegenden lokalen Konzepte berücksichtigt sowie die örtlichen Vertreter aus z.B. Landwirtschaft und Naturschutz aktiv einbezogen. Es wird erwartet, dass im Ergebnis eine Vielzahl von Zielen konkretisiert werden, die sowohl großräumige Erfordernisse als auch kleinräumige Maßnahmen beinhalten. Ziel ist es dann, durch Realisierung geeigneter Maßnahmen langfristig und großräumig die Biodiversität zu stärken. Eine ausdrückliche Verpflichtung, Maßnahmen umzusetzen, ist mit der Biotopverbundplanung nicht verbunden.

Anlass und Ziel der interkommunalen Biotopverbundplanung

Zentrales Ziel einer interkommunalen Biotopverbundplanung ist die „Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen für wildlebende Tiere und Pflanzen“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes gehört zu den am intensivsten genutzten Räumen in Baden-Württemberg und ist von einer besonders hohen Siedlungsdichte geprägt. Gleichzeitig durchziehen viele Verkehrsstrassen das Verbandsgebiet. In einem solchen Raum mit zahlreichen Engstellen und Barrieren im Freiraumgefüge kann ein erheblicher ökologischer Mehrwert erreicht werden, wenn die Biotopverbundplanung nicht nur auf örtlicher Ebene, sondern auch in einem übergeordneten Maßstab erstellt wird.

In einem ersten Schritt wurde daher zunächst geprüft, welche Zielsetzungen im intensiv genutzten Verdichtungsraum für eine großräumige Biotopverbundplanung von Bedeutung sind und wie sich die fachliche Aufgabenstellung konkret formulieren lässt. Dafür wurde das von der „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ (LUBW) herausgegebene Musterleistungsverzeichnis in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden fortgeschrieben. Im Ergebnis werden insbesondere die Ziele des bestehenden Landschaftsplans des Nachbarschaftsverbandes integriert, so dass dieser als zentrale Fachgrundlage neben dem seitens des Landes herausgegebenen Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ steht. Damit werden vor allem die verbliebenen Freiraumzäsuren im Siedlungsgefüge des Verdichtungsraums integriert, so dass auch großräumige Funktionszusammenhänge („Flaschenhälse im Biotopverbundsystem“) gesichert und entwickelt werden können. Diese Erfordernisse sind in der Flächenkulisse des Fachplans „Landesweiter Biotopverbund“ in der Regel nicht enthalten.

Darüber hinaus wurden der „Fachplan Gewässerlandschaften“ sowie die „Raumkulisse Feldvögel“ in das Leistungsverzeichnis integriert. Da viele Gewässer- und Außenbereiche schon von anderen Planungsträgern vertieft bearbeitet werden (z.B. Gewässerentwicklungspläne, Hochwasserschutzmaßnahmen), werden die Gewässerlandschaften nur in begrenztem Umfang berücksichtigt. Die interkommunale Biotopverbundplanung im Nachbarschaftsverband wird sich daher insbesondere auf die Offenlandbereiche inkl. der angrenzenden Strukturen (z.B. Waldränder) konzentrieren. Geschlossene Waldbereiche werden nicht vertiefend betrachtet.

Weiter werden die bereits vorliegenden örtlichen Planungen berücksichtigt. So haben einige Gemeinden Biotopvernetzungs-konzepte vorliegen, die sich jedoch hinsichtlich

Aktualität und fachlicher Tiefe unterscheiden. Bei den Biotopvernetzungs Konzepten handelt es sich überwiegend um kleinräumige lokale ökologische Planungen und Maßnahmen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, die sich inhaltlich auf Gemarkungsteile konzentrieren und dort auf den Erhalt und die Entwicklung von für den Biotop- und Artenschutz bedeutsamen Flächen abzielen. Um ein großräumiges Wirkungsgefüge herzustellen, wird nunmehr eine interkommunale Biotopverbundplanung durchgeführt. Diese dient dazu, ein gemarkungsübergreifendes Netz an Biotopflächen und -strukturen zu schaffen, welches einen barrierefreien Austausch für zahlreiche Arten im Verbandsgebiet sicherstellt. Die vorliegenden Biotopvernetzungs Konzepte und die beinhaltenden Maßnahmenvorschläge werden als Grundlagen für die interkommunale Biotopverbundplanung berücksichtigt.

Insgesamt ist es Ziel, ein funktionsfähiges großräumiges Netzwerk von Lebensräumen und Wanderkorridoren zu schaffen, welches die bereits vorhandenen Schutzgebiete (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete) durch Trittsteinbiotope und Verbundelemente im Offenland ergänzt, einen großräumigen genetischen Austausch sicherstellt und damit die ökologische Vielfalt stärkt.

Das Vorgehen steht in Einklang mit der Zielsetzung des Landes Baden-Württemberg, den funktionalen Biotopverbund bis zum Jahr 2030 deutlich zu stärken.

Vergabe externer Leistungen

Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim hat am 08.03.2024 beschlossen, auf Basis eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens entsprechende externe Leistungen für die Erstellung einer interkommunalen Biotopverbundplanung zu vergeben. Die interkommunale Biotopverbundplanung für die 16 Mitgliedsgemeinden des Rhein-Neckar-Kreises – die beiden Städte Heidelberg und Mannheim haben bereits entsprechende Planungen beauftragt – werden durch drei Fachbüros in vier Teillosten (siehe Anlage 1) bearbeitet.

Die Biotopverbundplanung für Oftersheim wird durch das Büro SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. erstellt, welches innerhalb des gleichen Teillostes auch die Orte Brühl, Eppelheim, Ketsch, Plankstadt und Schwetzingen bearbeitet. Im Laufe des Prozesses werden die Planungen für das gesamte Verbandsgebiet zusammengeführt, so dass eine flächendeckende Fachkonzeption für den Nachbarschaftsverband vorliegen wird.

Die Durchführung einer Biotopverbundplanung ist für die Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung (§ 22 Abs. 4 NatSchG BW) und wird zu 90 % vom Land gefördert. Da der Biotopverbund im Flächennutzungsplan planungsrechtlich zu sichern ist, kommt dem Nachbarschaftsverband als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung auch formalrechtlich eine zentrale Rolle bei der Stärkung des Biotopverbundes zu. Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 10 % wird durch die Haushaltsmittel des Nachbarschaftsverbandes getragen.

Ablauf und Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oftersheim

Die bewilligten Fördermittel erstrecken sich auf vier Haushaltsjahre. Diese Grundvoraussetzung bedingt es, den Planungsprozess entsprechend zu strukturieren und organisieren. Der Nachbarschaftsverband übernimmt als Auftraggeber eine koordinierende Rolle für den Gesamtprozess. Dabei wird die Verbandsverwaltung gewähr-

leisten, dass in allen beauftragten vier Losen in jedem Haushaltsjahr ein vergleichbarer Planungs- und Informationsfortschritt sichergestellt ist und die räumlichen Schnittstellen der von den beauftragten Fachbüros bearbeiteten Teilräume konzeptionell übereinstimmen und fachlich zusammengeführt werden können. Aus diesem Erfordernis heraus, sind die wesentlichen Bearbeitungsabschnitte als Meilensteine für den Bearbeitungszeitraum festgelegt worden (siehe Abbildung 1).

Zu Beginn des Planungsprozesses ist zunächst eine Grundlagenermittlung erforderlich. Die Auswertung vorliegender Fachgrundlagen bildet den Grundstein für die weitere Biotopverbundplanung. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits eine nähere Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfassung von Fachgrundlagen oder organisatorische Fragen mit den Mitgliedsgemeinden erforderlich.

Um die Öffentlichkeit über den Prozess, die Ziele und die Mitwirkungsmöglichkeiten der interkommunalen Biotopverbundplanung zu informieren, findet Ende 2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, zu der neben der interessierten Öffentlichkeit auch örtliche Interessenvertreter wie Gemeinderäte, Vertreter von Naturschutzverbänden und der Landwirtschaft eingeladen sind. Diese Veranstaltung markiert den ersten Meilenstein im Planungsprozess.

Die Zusammenstellung und Sichtung der Datengrundlagen bedingt die Einbindung und Beteiligung von Behörden und Vor-Ort-Akteuren. Daher ist auch ein Austausch mit örtlichen Gebietskennern vorgesehen. Durch Geländebegehungen ab 2025 sollen Potenzialflächen überprüft und Datengrundlagen evaluiert werden. Den 2. Meilenstein stellt der Abstimmungstermin mit den Fachbehörden im Herbst 2025 dar. Beim sogenannten „Scoping“ werden Zwischenstände und Untersuchungsumfänge durch die Fachbehörden bewertet und weitere Schritte besprochen.

Darauf aufbauend erfolgt im Jahr 2026 die nähere fachliche Ausarbeitung und Konkretisierung der Maßnahmenplanung, welche auch im Austausch mit Vertretern von Naturschutz und Landwirtschaft entwickelt werden soll. In diesem Zusammenhang wird z.B. im Hinblick auf eine mögliche Grundstücksverfügbarkeit eine engere Zusammenarbeit mit der Verwaltung vor Ort erforderlich werden. Im Jahr 2027 soll die Biotopverbundplanung in allen vier Teillosen abgeschlossen sein. Im Rahmen einer öffentlichen Abschlussveranstaltung werden die Ergebnisse vorgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass im Ergebnis eine Vielzahl von Zielen und konkreten Maßnahmen vorliegen werden, die sowohl großräumige als auch kleinräumige Erfordernisse beinhalten. Im Weiteren soll dann durch die Realisierung geeigneter Maßnahmen langfristig und flächendeckend die Biodiversität verbandsweit gestärkt werden. Eine ausdrückliche Verpflichtung, Maßnahmen umzusetzen, ist mit der Biotopverbundplanung nicht verbunden.

Nachfolgende Schritte

Auf Basis der Biotopverbundplanung können Erfordernisse zu Natur und Landschaft so organisiert werden, dass diese einen höheren Mehrwert im Hinblick auf die biologische Vielfalt mit sich bringen.

So können Ausgleichsmaßnahmen, die zum Beispiel aufgrund eines Bebauungsplans notwendig werden, entsprechend des Verbundkonzeptes sinnvoll zugeordnet werden. Bisher ergibt sich die räumliche Lage solcher Maßnahmen eher aus der zufälligen Verfügbarkeit von Grundstücken. Eine Umsetzung ist auch im Vorfeld konkreter Erfordernisse als „Ökokonto“ möglich, welches auch interkommunal ausgestaltet werden kann. Auch können Maßnahmen durch lokale Initiativen und Akteure (z.B. Landwirte) vorangebracht werden. Eine Maßnahmenumsetzung wird nach aktuellem Stand mit 70% über die Landschaftspflegerichtlinie gefördert. Auch können Agrarförderprogramme in Anspruch genommen oder Pflegeverträge abgeschlossen werden.

Die Aufnahme der Ergebnisse der Biotopverbundplanung nach § 22 Abs. 4 NatSchG BW in den Flächennutzungsplan ist vorgesehen. Auch wenn durch die Biotopverbundplanung keine Verpflichtung verbunden sein wird bestimmte Inhalte umzusetzen, wird es nach Abschluss der Planungen darum gehen, fortlaufend geeignete Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um langfristig und großräumig die Biodiversität zu stärken.

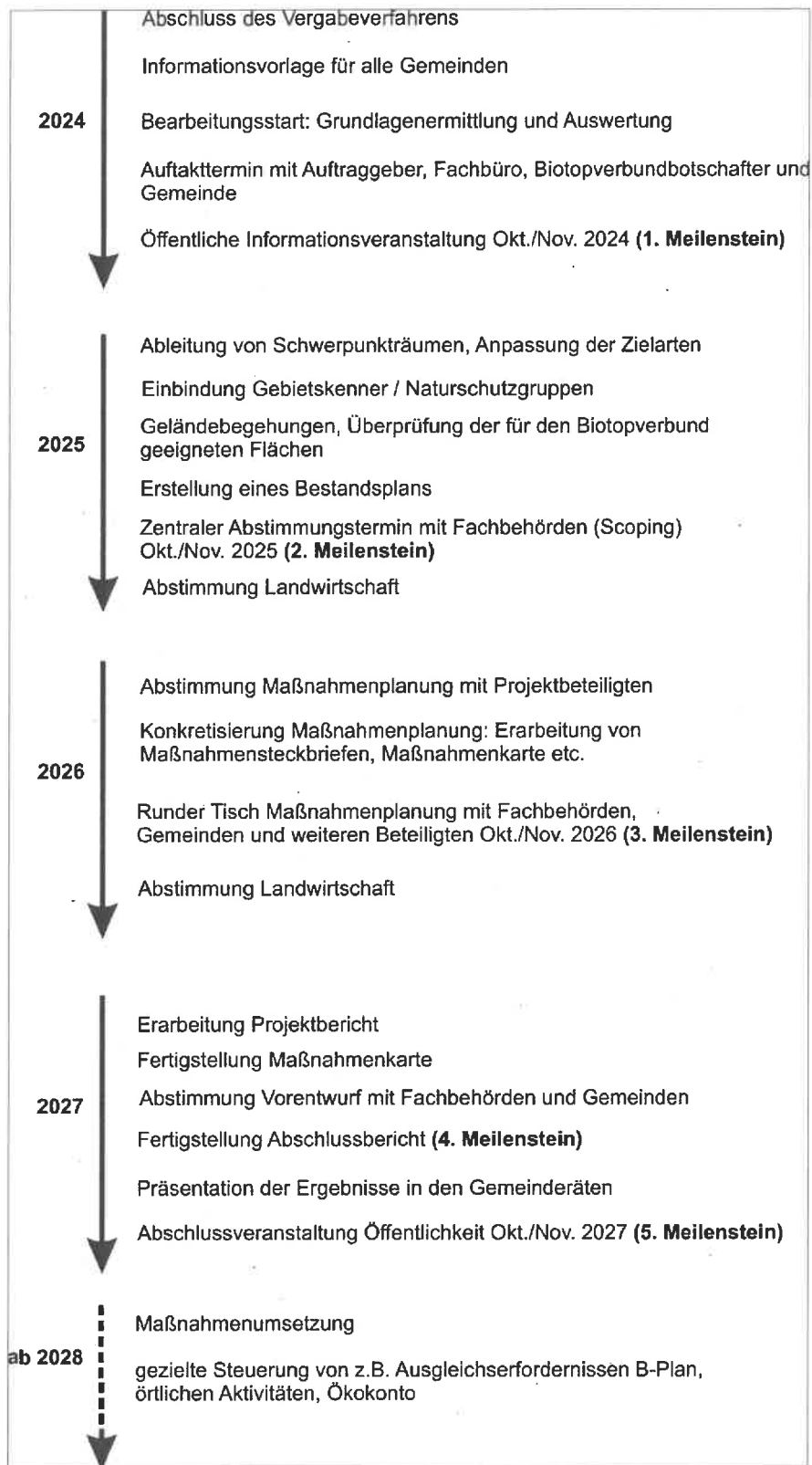
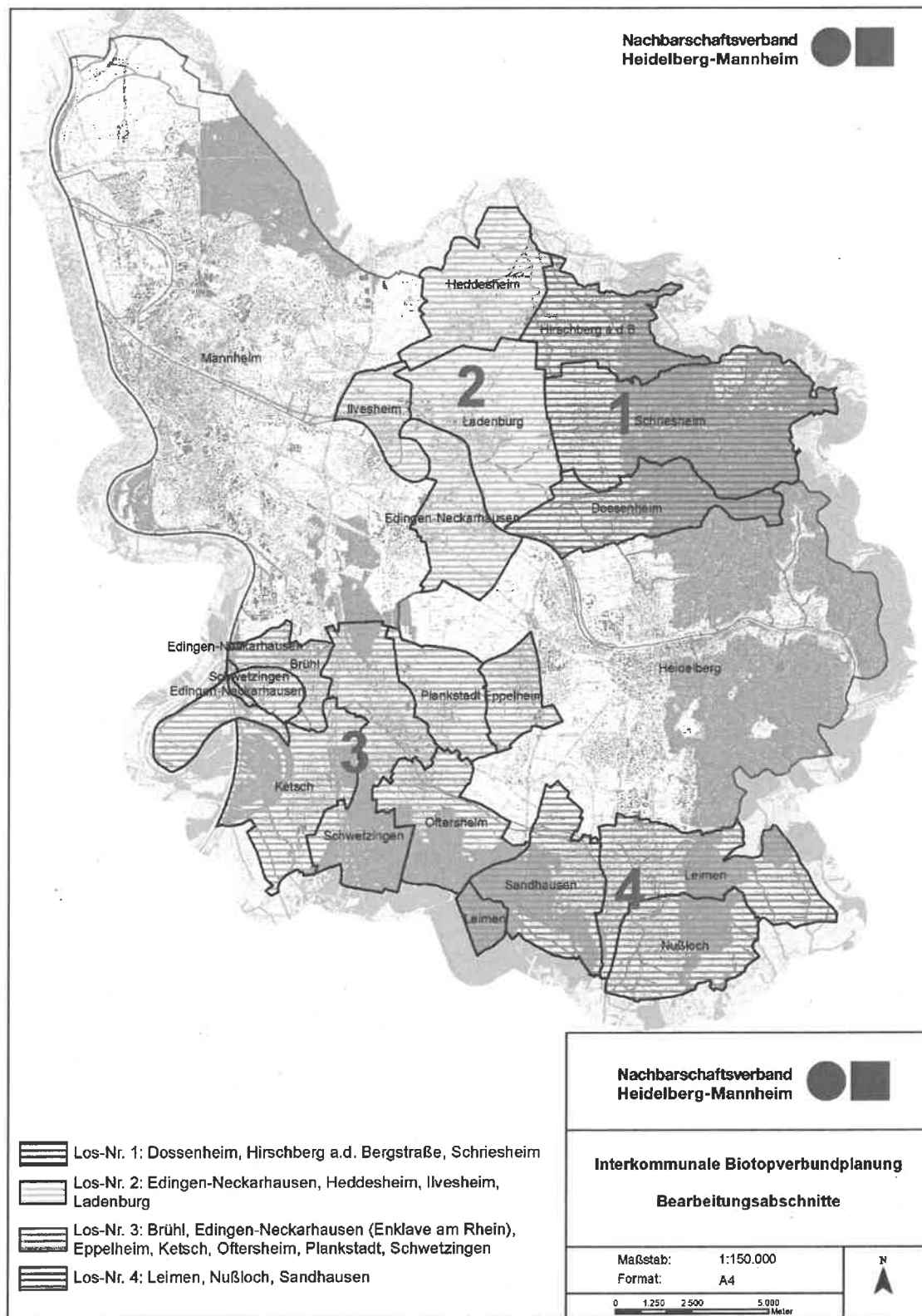


Abbildung 1: Planungsprozess mit Meilensteinen

Anlage 1



GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 9.

Anträge zum Haushalt 2025

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat fasst über die eingegangenen Anträge zum Haushalt 2025 wie folgt Beschluss:

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Für den Haushalt 2025 gingen von Seiten der Gemeinderatsfraktionen insgesamt acht Anträge ein (siehe Anlage):

Freie Wähler:	3 Anträge
CDU:	1 Antrag
SPD:	2 Anträge, 1 Erinnerung
Bündnis 90/ Die Grünen:	2 Anträge

Der Gemeinderat hat die Anträge in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 24.09.2024 beraten.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 10.

**Bieterverfahren für den Kauf des gemeindlichen Grundstücks Flst. Nr. 2289/1, Scheffelstraße, 68723 Oftersheim
- Vergabe -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Grundstücks „Scheffelstraße“, Flst. Nr. 2289/1, 68723 Oftersheim, 3.180 m², zum Preis von 1.800.000,00 EUR an die Firma Werner Wohnbau GmbH & Co.KG, Niedereschach.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Das Grundstück „Scheffelstraße“ war bereits zweimal Gegenstand eines Bieterverfahrens. Das erste Verfahren erfolgte im Jahr 2021 und führte schon einmal zu einem Zuschlag für die Firma Werner Wohnbau. Der Vergabebeschluss wurde jedoch auf Wunsch des Bieters am 26.07.2022 aufgehoben. Diesem ersten Verfahren schloss sich im Jahr 2023 eine beschränkte Ausschreibung an. Der wirtschaftlichste Bieter erhielt den Zuschlag. Leider musste auch dieser Vergabebeschluss durch den Gemeinderat am 14.05.2024 wieder aufgehoben werden.

Im Rahmen eines dritten Bieterverfahrens gingen nun zwei Angebote ein. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Werner Wohnbau GmbH & Co.KG, Niedereschach, mit 1.800.000 € (566,04 €/m²) unterbreitet.

Der Bodenrichtwert für das Grundstück liegt bei 650 €. Der Bodenrichtwert bezieht sich jedoch auf ein erschlossenes Grundstück. Im vorliegenden Fall muss der Bau-träger neben den Planungskosten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, insbesondere den Lärmschutz und die generelle Erschließung des Grundstücks selbst tragen. Unter der Berücksichtigung dieser Faktoren sowie der Lage des Grundstücks kann derzeit kein höherer Verkaufspreis erzielt werden.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 11.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 24.09.2024 zur Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für den Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 und Ausschreibung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote.
2. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 30.07.2024 nebst Anlagen zur Kenntnis.
3. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Oftersheim ab 01.01.2026, 00:00 Uhr bis 31.12.2028, 24:00 Uhr im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
4. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2, namens und im Auftrag der Gemeinde Oftersheim vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat der Gt-service GmbH dazu bevollmächtigt, den/die Geschäftsführer der Gt-service GmbH oder Dritte mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.
5. Die Gemeinde Oftersheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.



6. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

- ☐ 100% Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart

ODER

- ☐ 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

ODER

- ☐ 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

ODER

- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

ODER

- ☐ Ökostrom nur für ausgewählte Abnahmestellen gemäß Anlage (mit Angabe der gewünschten Ökostromqualität!)

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Entscheidung des Gemeinderates vom 24.09.2024, 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote auszuschreiben, fußte auf einer falschen Annahme von Teilen des Gemeinderates die Mehrkosten einer Ausschreibung mit Neuanlagenquote betreffend. Die Stellungnahme wurde inzwischen revidiert und die Beträge korrigiert. Daher sollte der Beschluss aufgehoben und die Abstimmung wiederholt werden.

Die Gemeinde Oftersheim nimmt seit der Ausschreibung der Stromlieferverträge für die Jahre 2013 und 2014 an der jeweiligen Bündelausschreibung teil. Ab der Bündelausschreibung für die Jahre 2023 ff. wurde die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH dauerhaft mit der Ausschreibung der Stromlieferverträge beauftragt.

Aufgrund der sehr schwierigen Lage im Energiesektor kündigte die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH den Dauerauftrag und setzt wieder wie in der Vergangenheit auf einzelne Bündelausschreibungen.

Der aktuelle Stromliefervertrag der Gemeinde Oftersheim mit der Naturenergie Hochrhein AG Rheinfelden (im Oktober 2023 Umbenennung der Energiedienst AG im Naturenergie Hochrhein AG) endet am 31.12.2025. Der Vertrag sieht die Lieferung von 100 % Ökostrom (hier: Strom aus Wasserkraft) mit 33 % Neuanlagenquote vor.

Die **Kosten für die Ausschreibung** belaufen sich auf 26,50 € netto je Abnahmestelle. Bei den rund 100 Abnahmestellen der Gemeinde entstehen Kosten in Höhe von ca. 3.160 €.

Für die Lieferung von **Ökostrom** sind folgende Mehrkosten (Stand Juli 2024) zu erwarten:

- bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote bis zu 0,3 ct/kWh netto,
- bei Ökostrom mit Neuanlagenquote 0,3-0,5 ct/kWh netto.
- Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote können Mehrkosten über 0,5 ct/kWh zu erwarten sein.

Beim so genannten **Händlermodell** erzeugt der Auftragnehmer selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn zum Auftraggeber durch.

Erläuterungen der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Ausschreibung:

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2026 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2028, 24:00 Uhr** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von **drei Jahren**.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben.

Die Gt-service wird für die Beschaffung ein dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV aufsetzen bzw. einrichten. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmende Kommune durch. Das Vergabeverfahren führt die Gt-service namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommune bzw. des Zweckverbandes oder der kommunalen Gesellschaft durch. Sie erteilt dabei im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen, die unter dem dynamischen Beschaffungssystem durchgeführt werden, stellvertretend für die Teilnehmer, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für den

einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handelstätig). Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen) und Lose für Ökostrom (mit und ohne Neuanlagenquote) gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Losaufteilung (SLP). Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung. Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben.

Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 12.

**Straßenbauarbeiten Aufstellfläche Drehleiter 2. Rettungsweg Gemeindemuseum
- Beschlussfassung -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt für 2025 die notwendigen Straßenbauarbeiten für die Aufstellfläche der Drehleiter auf dem Parkplatz im Kirchgärtenweg zur Herstellung des zweiten Rettungsweges aus dem Gemeindemuseum in der Mannheimer Straße 61 in 68723 Oftersheim.

- € Straßenbauarbeiten mit Wiedereinbau des bestehenden Pflasters für circa 105.000 Euro brutto.
- € Straßenbauarbeiten mit Einbau eines neuen Betonpflasters in rot - weinlaub für circa 95.000 Euro brutto.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus dem Gemeindemuseum muss auf dem seitlich angrenzenden Parkplatz im Kirchgärtenweg die Drehleiter der Feuerwehr aufgestellt werden können. In der geltenden VwV Feuerwehrflächen sind die hierfür notwendigen Bedingungen konkret definiert. Die durchgeführten Lastplattenversuche ergaben, dass die benötigte Tragfähigkeit des Bodens nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) nicht erfüllt wird.

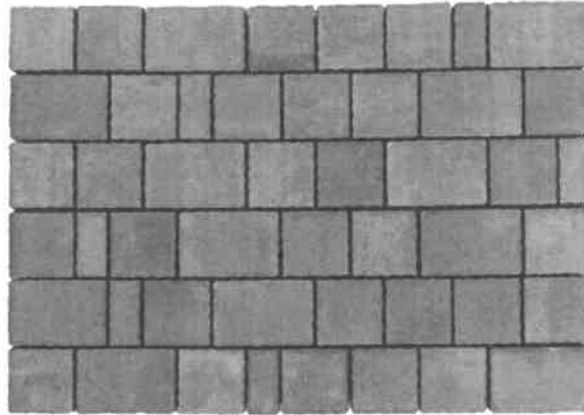
Um einen tragfähigen Aufbau zu generieren, müssen Straßenbauarbeiten im ganzen Mittelbereich des Parkplatzes vorgenommen werden. Die Maßnahme kann dabei in zwei Varianten ausgeführt werden.

Variante 1:

Der bestehende Natursteinbelag wird entfernt und zwischengelagert. Der Aufbau des Bodens wird gemäß RStO hergestellt. Der **alte Natursteinbelag** wird verlegt. Die Kosten belaufen sich auf circa **105.000 Euro** brutto.

Variante 2:

Der bestehende Pflasterbelag wird entfernt und entsorgt. Der Aufbau des Bodens wird gemäß RStO hergestellt. Ein **neues Betonpflaster in rot - weinlaub** wird verlegt. Die Kosten belaufen sich auf circa **95.000 Euro** brutto.



GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 13.

**Friedrich-Ebert-Schule: Feuchtigkeitssanierung der Kellerwände
- Nachtragsvereinbarung Nr. 01 -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der Nachtragsvereinbarung Nr. 01 „Kellerbodensanierung“ in Höhe von **21.499,14 EUR** brutto mit der **Kortholt GmbH aus Viernheim** zu. Die Haushaltsmittel werden für das Jahr 2025 zur Verfügung gestellt.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Vor kurzem wurden, im Hinblick auf die anstehende Abdichtungsmaßnahme im Untergeschoss des Hochbaus der Friedrich-Ebert-Schule, die vorbereitenden Maßnahmen mit dem beauftragten Fachbetrieb der Kortholt GmbH vor Ort final besprochen. In diesem Zuge wurde festgestellt, dass bei Erstellung des Angebots lediglich ein Teil des Bodens im Bereich des neuen Serverraumes für eine Abdichtung eingeplant wurde. Aufgrund der aufsteigenden Feuchtigkeit über die Bodenplatte ist es jedoch zur Sicherung einer langfristigen schulischen Nutzung des restlichen Teils des Raumes zwingend erforderlich, die gesamte Bodenfläche abzudichten.

Die Nachtragsvereinbarung enthält bereits eine finale Endbeschichtung des Bodens. Somit kann auf ein Verlegen eines Bodenbelags verzichtet werden. Die Kosten für die Aufbringung eines neuen Bodenbelags im gesamten Raum, von schätzungsweise 4.000 EUR brutto, können in der Gesamtmaßnahme im Haushaltsjahr 2025 eingespарт werden.

Da in den Herbstferien nur die Abdichtung der Wandflächen vorgenommen werden kann, wird die Sanierung des Bodens, nach Absprache mit der Schulleitung, in den Faschingsferien 2025 vorgenommen. Um sich den Ausführungszeitraum bei der Kortholt GmbH verbindlich zu reservieren, ist eine zeitnahe Zustimmung der Nachtragsvereinbarung bereits jetzt notwendig.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 15.10.2024

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 14.

**Schlussrechnung EDV-Sanierung Friedrich-Ebert Schule
- Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung von außerplanmäßigen HH-Mitteln bis zu einer Höhe von 40.000 EUR für die Schlussrechnungen des Projekts „EDV-Sanierung“ in der Friedrich-Ebert-Schule.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die EDV-Sanierung in der Friedrich-Ebert-Schule wurde im Jahr 2022 durch das Planungsbüro Schmitt & Partner öffentlich ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wurden zwei Angebote eingereicht. Firma Münch Elektro-Service GmbH aus Plankstadt hat dabei den Zuschlag erhalten.

In den Sommerferien 2023 wurde mit der Installation der Accesspoints die letzte Maßnahme der auszuführenden Leistungen erfüllt. Nach Abschluss der Arbeiten forderte die Gemeinde den beauftragten Fachbetrieb und das zuständige Planungsbüro auf, das Projekt abschließend zu bearbeiten. Nach Fertigstellung der Dokumentationsunterlagen wurde Anfang Oktober 2024 die Schlussrechnung gestellt. Die Kosten der Schlussrechnung unterschreiten die ursprüngliche Auftragssumme in geringem Umfang. Nach dem Abzug aller Abschlagszahlungen sind noch 9.290,20 EUR brutto auszubahlen.

Die finalen Kosten der Planungsleistungen des Ingenieurbüros wurden noch nicht in Rechnung gestellt. Die Gemeinde geht davon aus, dass diese offenen Kosten eine Höhe von 30.000 EUR nicht übersteigen werden.

Da zu Beginn des Projekts die Dauer der Ausführung nicht abzuschätzen war, sind die notwendigen Mittel im aktuellen Haushalt nicht enthalten und müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden..

